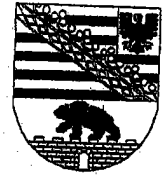


Beglaubigte Abschrift  
**SOZIALGERICHT DESSAU**



Aktenzeichen:  
**S 7 AY 2/05 ER**

**BESCHLUSS**

**in dem einstweiligen Rechtsschutzverfahren**

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):

zu 1: Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,  
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau

**gegen**

**Stadt Dessau,**  
vertr. d. d. Oberbürgermeister,  
Zerbster Straße 4, 06844 Dessau

- Antragsgegnerin -

Die 7. Kammer des Sozialgerichts Dessau hat am 3. Juni 2005 durch die Vorsitzende, Richterin Herzog, beschlossen:

*Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin zu 1) für den Monat Juni 2005 vorläufig Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.*

*Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.*

*Die Antragsgegnerin hat den Antragstellern 1/3 der notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.*

**Gründe:**

**I.**

Die Antragsteller begehren von der Antragsgegnerin Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Antragsteller sind irakische Staatsangehörige. Die am 10. Januar 1981 geborene Klägerin zu 1) reiste nach eigenen Angaben am 7. September 2000 in das Bundesgebiet ein und beantragte am 11. September 2000 Asyl. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Asylantrag durch bestandskräftigen Bescheid vom 29. September 2000 ab. Sie bezieht seit dem 1. Dezember 2000 Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Am 18. Juli 2003 wurden die Antragstellerin zu 2) und am 22. Dezember 2004 der Antragsteller zu 3) geboren.

Mit Bescheid vom 14. Januar 2005 bewilligte die Antragsgegnerin erneut Leistungen nach § 3 AsylbLG für den Monat Januar 2005 in Höhe von 490,83 EUR. Für die Folgemonate wurden die Leistungen ohne erneute Erstellung eines Bewilligungsbescheides per Scheck monatlich ausgezahlt.

Am 24. Mai 2005 haben die Antragsteller Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung bei dem Sozialgericht Dessau gestellt. Sie begehren die vorläufige Gewährung von Leistungen nach § 2 AsylbLG. Zur Begründung führen die Antragsteller aus, dass das bloße Unterlassen der freiwilligen Ausreise keine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthalts darstelle. Der Anordnungsgrund bestehe darin, dass sie derzeit nur die niedrigeren Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG beziehen anstatt der Leistungen nach dem SGB XII.

Die Antragsteller beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der Antragstellerin zu 1) ab Juni 2005 vorläufig Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz und den Antragstellern zu 2) und 3) ab Juni 2005 vorläufig Leistungen nach § 2 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz zu gewähren.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie trägt vor, dass nach dem Erlass des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Februar 2005 festgestellt worden sei, dass irakische Staatsangehörige auf zumutbare Weise Reisepässe erlangen können, da die irakische Botschaft in Berlin wieder Reisepässe für ihre Staatsangehörigen ausstelle. Der Antragstellerin sei in der irakischen Botschaft mit Datum vom 29. März 2005 ein irakischer Pass ausgestellt worden, in welchem jedoch ihre beiden Kinder nicht eingetragen worden seien. Die Antragstellerin sei ihrer Mitwirkungspflicht nach § 82 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nicht nachgekommen. Eine Abschiebung in den Irak sei zur Zeit nicht möglich. Die freiwillige Ausreise bestehe jedoch schon seit längerem. Die Abschiebung sei lediglich aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, da die Kinder der Antragstellerin über keine Ausreisedokumente verfügen. Eine ledige Mutter werde in der Regel nicht ohne ihre beiden Kinder abgeschoben. Aufgrund der Passausstellung der irakischen Botschaft und der Praxis des Bundesamtes könne die Antragsgegnerin bestätigen, dass freiwillige Ausreisen in der zurückliegenden Zeit mehrfach praktiziert worden seien und Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Es sei der Antragstellerin bis zum heutigen Tage zumutbar, ihre beiden Kinder in ihren Pass eintragen zu lassen, damit eine Abschiebung der Antragsteller möglich sei. Ein Anspruch aller Familienangehöriger auf eine familieneinheitliche Leistungsgewährung sei nicht gegeben.

Das Gericht hat vom Ministerium des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt ein Schreiben der Grenzschutzdirektion vom 30. Mai 2005 beigezogen.

## II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat teilweise Erfolg.

Er ist zunächst zulässig. Eine Bestandskraft des Bescheides vom 14. Januar 2005 steht dem nicht entgegen. Der Bescheid vom 14. Januar 2005 bezog sich nur auf die Gewährung der Leistung für den Monat Januar 2005. Die Gewährung der Leistungen für die Folgemonate erfolgte ohne Bescheiderteilung durch tatsächliche Leistungserbringung. Eine Bestandskraft ist diesbezüglich nicht eingetreten.

Der Antrag ist teilweise begründet. Gemäß § 86 b Absatz 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes.

Ein Anordnungsanspruch liegt in Bezug auf die Antragstellerin zu 1) vor. Die Antragstellerin zu 1) hat am 1. Juni 2005 einen Anspruch auf Leistungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung.

Gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG ist abweichend von den §§ 3 bis 7 das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Zwischen den Beteiligten ist unstrittig, dass die zeitlichen Voraussetzungen bei der Antragstellerin zu 1) vorliegen. Sie bezieht seit dem 1. Dezember 2001 Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Die Antragstellerin zu 1) hat ebenfalls nicht die Dauer ihres Aufenthaltes rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst. Eine rechtsmissbräuchliche Beeinflussung der Dauer des Aufenthaltes setzt voraus, dass der Ausländer eine zumutbare Ausreisemöglichkeit in sein Heimatland hat, damit er überhaupt auf die Dauer seines Aufenthaltes Einfluss nehmen kann (Beschluss des SG Braunschweig vom 25. Januar 2005, Az.: S 20 AY 2/05 ER). Der Antragstellerin zu 1) kann derzeit die freiwillige Ausreise in ihre Heimat nicht zugemutet werden. Gemäß des Schreibens der Grenzschutzdirektion vom 30. Mai 2005 sind aufgrund der auch weiterhin noch nicht gegebenen Anbindung des Flughafens in

Bagdad an den internationalen Flugverkehr keine Rückführungen dorthin möglich. Es bestehen zwar vereinzelte Flugverbindungen von Amman nach Bagdad. An- und abfliegende Flugzeuge geraten jedoch gelegentlich unter Beschuss durch die militante Opposition. Auf der Flughafenstraße werden regelmäßig Anschläge auf Fahrzeuge verübt. Aufgrund der äußerst prekären Sicherheitslage und des mangelnden Personals kann die deutsche Botschaft Bagdad Rückführungen nicht unterstützen.

Die Antragstellerin zu 1) ist die Mutter zweier Kleinkinder. Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich aufgrund der Mitteilung der Grenzschutzdirektion, dass eine freiwillige Ausreise in den Irak bis zu einer Wiederaufnahme der Rückführungen nicht zumutbar ist.

Das Unterlassen der Antragstellerin zu 1), ihre Kinder in den Reisepass eintragen zu lassen, ist unerheblich. Dies würde nicht zu einer Verkürzung des Aufenthaltes führen, da eine Ausreise dann aus den oben genannten Gründen immer noch unzumutbar wäre.

Ein Anordnungsanspruch liegt jedoch hinsichtlich der Antragsteller zu 2) und 3) nicht vor. Gemäß § 2 Abs. 3 AsylbLG erhalten minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

Gemäß § 2 Abs. 3 AsylbLG ergibt sich ein eigener Anspruch für minderjährige Kinder. Die kumulativen Voraussetzungen des § 2 Abs. 3 AsylbLG liegen nicht vor. Die Antragstellerin zu 2) ist am 18. Juli 2003 und der Antragsteller zu 3) am 22. Dezember 2004 geboren. Sie erfüllen somit nicht die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 AsylbLG in ihrer Person, da sie nicht über die Dauer von 36 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben. Es besteht kein allgemeiner Anspruch aller Familienangehöriger auf eine familieneinheitliche Leistungsgewährung (BVerwG, Beschluss vom 28. September 2001 – Az.: 5 B 94/00).

Der Anordnungsgrund ergibt sich daraus, dass die Antragstellerin zu 1) derzeit nur gekürzte Leistungen nach §§ 3 ff. AsylbLG erhält.

Die vorläufig zugesprochenen Leistungen waren allerdings auf die Zeit bis Ende Juni 2005 zu begrenzen. Bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt es sich um zeitabschnittsweise zu gewährende Leistungen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Dauerleistung. Auch der Verweis in § 2 Abs. 1 AsylbLG auf das SGB XII ändert nichts daran, dass es sich weiterhin um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz handelt. Es muss der Antragsgegnerin möglich sein, auf Änderungen der Tatsachengrundlage bei der Leistungsgewährung jederzeit zu reagieren.

Das Gericht erwartet jedoch, dass, wenn keine Änderungen eintreten, die Antragsgegnerin über diesen Zeitraum von sich aus auch ohne ausdrückliche Verpflichtung die Entscheidung des Gerichts weiter beachtet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 196 Abs. 1 SGG. Aufgrund des nur teilweisen Obsiegens der Antragsteller sind nur 1/3 der außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen **Beschluss** ist nach § 172 Abs. 1 SGG die **Beschwerde zum Landessozialgericht Sachsen-Anhalt** möglich.

Die **Beschwerde** ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Dessau  
Fürst-Leopold-Carré  
Antoinettenstr. 37  
06844 Dessau (Postfach 1772, 06815 Dessau)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Hilft das Sozialgericht Dessau der Beschwerde nicht ab, so legt es diese dem Landessozialgericht Sachsen-Anhalt in Halle zur Entscheidung vor.

gez. Herzog



Beglaubigt.  
*Majewski*  
Justizangestellte